

Vertragsbedingungen für die anlassbezogene Materialbeschaffung

- Leuchtmittel
- Hygienepapier

zwischen dem

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
Zentrale, Mercedesstr. 12, 40470 Düsseldorf
(nachfolgend Auftraggeber (AG) oder BLB NRW genannt)

und dem

Bezuschlagten Bieter
(nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt)

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages.....	4
2	Vertragsgrundlagen.....	4
3	Leistungen des Auftragnehmers.....	5
3.1	Lieferung der Katalogdaten	5
3.2	Anforderungen an die Artikelqualität	5
3.3	Nutzungsbedingungen der Katalogdaten	7
3.4	Lieferungsbedingungen	7
4	Vertragskoordination.....	8
5	Leistungs- und Erfüllungsort.....	8
6	Pflichten des Auftraggebers.....	8
7	Vertragslaufzeit und Kündigung	8
8	Vertragsstrafe	9
9	Bestellung und Lieferung	9
10	Preise der Verbrauchsmaterialien.....	10
11	Haftung	11
12	Rechnungen.....	11
13	Mindestbestellwert	12
14	Offenlegung, Geheimhaltung/Datenschutz	13
14.2	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten	13
15	Dokumentation und Kommunikation.....	14
15.1	Dokumentation	14
16	Beachtung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.....	14
17	Schriftform	15
18	Gerichtsstand.....	15
19	Abtretung.....	15
20	Rechtsnachfolge	15
21	Salvatorische Klausel	16
22	Abkürzungsverzeichnis	17
23	Anlagen.....	17

0 Präambel

Zum 1. Januar 2001 ist unter dem Namen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet worden. (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG vom 12. Dezember 2000). Nach dem BLB-Gesetz ist der BLB NRW verpflichtet, die Landesliegenschaften im Rahmen eines modernen, betriebswirtschaftlich orientierten Immobilienmanagements zu betreiben.

Der BLB NRW schreibt zentral für alle Dienststellen des Landes NRW (Bedarfsstellen) als auch für sich selbst den Bedarf an Verbrauchsmaterialien der Produkthauptgruppen Leuchtmittel, Elektrozubehör, Hygienebedarf, Reinigungsbedarf sowie Ungezieferbekämpfungsmittel aus.

Mit dem bezuschlagten Lieferanten wird der folgende Rahmenvertrag geschlossen.

Den Bedarfsstellen werden die Daten der Verbrauchsmaterialien nach Zuschlagserteilung in dem webbasierten Bestellsystem des Einkaufskataloges NRW (VKA), aus dem alle Dienststellen des Landes NRW (einschließlich des BLB NRW mit seinen sieben Niederlassungen) abrufen, zur Verfügung gestellt.

Die Bedarfsstellen rufen Ihren Bedarf jeweils direkt über den Einkaufskatalog NRW ab und bestimmen Art und Umfang der Lieferungen sowie die Anlieferstelle selbst.

1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Verbrauchsmaterialien gemäß des vom AN mit Einheitspreisen versehenen Leistungsverzeichnisses (Anlage 1) an die Lieferstellen der in der Anlage 2 genannten Dienststellen des Landes NRW.

(2) Die Einzelabrufe werden durch die in der Anlage 2 genannten Bedarfsstellen selbst vorgenommen.

Die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Jahresmengen beruhen auf dem Durchschnitt der Abrufmengen der letzten zwei Jahre und dienen dem Bieter als Kalkulationshilfe. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für die angegebenen Mengen seitens des Auftraggebers bzw. der Besteller. Die tatsächlich abgerufene Menge nach Auftragsvergabe kann die Mengen-Kalkulationshilfe dementsprechend unter- bzw. überschreiten.

(3) Für diesen Vertrag wird folgender Höchstwert (netto) vereinbart:

Fachlos 2_ Hygienepapier: 4.473.247,31 €

Mit Erreichen des Höchstwertes verliert dieser Rahmenvertrag seine Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der AG wird den AN über das Erreichen des Höchstwertes informieren.

2 Vertragsgrundlagen

(1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Rahmenvertrag bestimmt.

(2) Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- 1) Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen
- 2) das vom AN mit Einheitspreisen versehene Leistungsverzeichnis, Anlage 1
- 3) der jeweilige Einzelabruf (Bestellung) aus dem Einkaufskatalog NRW (VKA)
- 4) die Verordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- 5) die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW
- 6) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).
- 7) Wichtige Hinweise für Rechnungen an den BLB NRW, Anlage 4
- 8) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 9) Informationen Datenschutz, Anlage 5

10) Eigenerklärung zur Nachhaltigkeit / Umweltfreundlichkeit – Los 5 Reinigungsmittel

Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten sind gegenstandslos.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Lieferung der Katalogdaten

(1) Der Lieferant hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung einen elektronischen Artikelkatalog mit Nettopreisen auf der Basis seines Auftragsleistungsverzeichnisses für den Import in den Einkaufskatalog NRW (VKA) zu erstellen. Dieser elektronische Artikelkatalog muss den vom AG vorgegebenen Vorlagen (Anlage 3) entsprechen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit alle Artikel aus dem Leistungsverzeichnis anzubieten. Ist ein Artikel nicht mehr lieferbar, so muss er den AG umgehend schriftlich informieren und ein gleichwertiges Produkt anbieten. Stimmt der AG der Aufnahme des gleichwertigen Produktes zu, hat der Lieferant den elektronischen Artikelkatalog zu aktualisieren und dem AG zusammen mit den neuen Bilddateien und Datenblättern per E-Mail innerhalb von 4 Werktagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Lieferant hat den elektronischen Artikelkatalog einschließlich die zu einem Zip-Archiv zusammengefassten Bilddateien sowie Produkt- und Sicherheitsdatenblätter dem AG per E-Mail an das Postfach material.zentrale@blb.nrw.de zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet die Produkt- und Sicherheitsdatenblätter auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und aktualisierte oder geänderte Datenblätter unverzüglich per Email an das Postfach material.zentrale@blb.nrw.de zu übermitteln. Der Lieferant stellt den Auftraggeber bzw. den BLB NRW von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung dieser Vertragspflicht entstehen.

(4) Für die inhaltliche Übereinstimmung des elektronischen Artikelkataloges mit dem Auftragsleistungsverzeichnis ist der Lieferant alleinverantwortlich. Für Schäden, die sich durch abweichende Angaben in dem elektronischen Artikelkatalog ergeben, haftet der Lieferant.

(5) Für die Darstellung im Einkaufskatalog NRW (VKA) hat der Lieferant - zusammen mit dem elektronischen Artikelkatalog - für jeden seiner Artikel ein individuelles Produktbild und ein individuelles Kleinbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Das Produktbild wird auf der Hauptseite des Artikels neben der Artikelbeschreibung angezeigt und sollte eine empfohlene Größe von 250 x 250 Pixel nicht überschreiten. Das Kleinbild wird auf der Listenansicht der Artikel angezeigt und sollte eine empfohlene Größe von 125 x 125 Pixel nicht überschreiten.

3.2 Anforderungen an die Artikelqualität

(1) Die angebotenen Artikel müssen der geforderten Artikelqualität aus dem Leistungs-

verzeichnis entsprechen.

Der AN verpflichtet sich, nur Produkte zu liefern, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

Angebote Artikel der Produktgruppe *Leuchtmittel* müssen den jeweiligen einschlägigen nationalen und europäischen Normen und Richtlinien oder gleichwertigen Regelungen entsprechen sowie CE-Kennzeichnungen enthalten.

- (2)** Sofern Produkte nur durch berufsmäßige Verwender mit Sachkunde oder sachkundige Verwender angewandt werden dürfen, ist dies in dem Artikelkatalog anzugeben. Ebenso ist anzugeben, sofern das Produkt nur für die gewerbliche Verwendung vorgesehen ist.

Für alle chemischen und biologischen Produkte (z.B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Ungezieferbekämpfungsmittel usw.) hat der Lieferant zusätzlich Sicherheitsdatenblätter im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

Die europaweit geltenden Biozid-, CLP- und REACH-Verordnungen sind zwingend für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte zu beachten.

Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen der CLP- und der REACH-Verordnung entsprechen.

Biozidprodukte mit so genannten Neuwirkstoffen müssen über eine Zulassung verfügen. Biozidprodukte mit Altwirkstoffen können Übergangsregelungen in Anspruch nehmen und benötigen zu bestimmten Stichtagen eine Zulassung, um weiterhin verkehrsfähig zu sein. Produkte, die ggf. während der Vertragslaufzeit verboten werden bzw. nicht mehr verkehrsfähig sind, sind unverzüglich durch andere, zugelassene Produkte, zu ersetzen. Die Verordnung über Biozidprodukte ist entsprechend zwingend zu beachten.

- (3)** Angebotene Artikel der Produktgruppen müssen die Gütezeichen entsprechend des Leistungsverzeichnisses oder ein gleichwertiges Umweltzeichen aufweisen.

Jeder andere geeignete Nachweis, welches die Anforderungen des jeweiligen Gütezeichens belegen, wird ebenfalls akzeptiert, sofern der Bieter/AN aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweisbar keine Möglichkeit hatte, das geforderte Gütezeichen oder ein gleichwertiges Umweltzeichen zu erlangen (§ 34 Abs. 5 VgV).

Der Lieferant stellt den Auftraggeber bzw. den BLB NRW von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung dieser Vertragspflicht entstehen.

Der AG kann während der gesamten Vertragslaufzeit die Nachweise für die Gütezeichen oder Gleichwertige entsprechend des Leistungsverzeichnisses anfordern. Im Übrigen gilt Ziffer 3.2 Abs. 3 dieses Vertrages. Der AN hat diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem AG vorzulegen.

3.3 Nutzungsbedingungen der Katalogdaten

- (1) Der Lieferant überträgt dem AG das Recht, die Bilddateien sowie alle urheberrechtlich geschützten Bestandteile des Katalogs für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Die Bilddateien dürfen nur in unveränderter Form genutzt werden. Der AG ist jedoch berechtigt, das Format der Bilddateien zu ändern.

Das Nutzungsrecht berechtigt den AG, alle Bestandteile des Katalogs in den elektronischen Einkaufskatalog des Landes NRW einzustellen, der ausschließlich von den Dienststellen des Landes NRW genutzt wird.

Der Lieferant versichert dem AG, dass er zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt ist. Der Lieferant haftet gegenüber dem AG im vollen Umfang für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer unberechtigten Übertragung der Nutzungsrechte entstehen.

3.4 Lieferungsbedingungen

- (1) Der Lieferant hat die im Einzelabruf bestellte Ware innerhalb von maximal 4 Werktagen (Montag – Freitag) nach Zugang der Bestellung an die in der Bestellung benannte Stelle zu liefern.

Die Lieferzeit beginnt mit Zugang der Bestellung an Werktagen (Montag – Freitag) bis 16.00 Uhr. Wird eine Bestellung erst nach 16.00 Uhr getätigt, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem darauffolgenden Werktag.

Die Lieferung hat während der Büroarbeitszeiten der Kunden, in der Regel Montag – Donnerstag von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr oder gegebenenfalls nach besonderer Vereinbarung entsprechend der Bestellung zu erfolgen. Der Lieferant hat die Einzelabrufe im Einvernehmen mit den Bestellern abzuwickeln.

- (2) Die Lieferung aller Produkte einer Bestellung hat als Gesamtlieferung zu erfolgen. Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Hierfür ist eine vorherige Absprache mit dem Kunden seitens des AN erforderlich.

Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Verwendungsstelle.

Der Kunde hat dem Lieferanten in dem, in der Bestellung vorgesehenen Bemerkungsfeld im Einkaufskatalog NRW anzugeben, an welche Stelle die Produkte geliefert werden sollen sowie die Angabe besonderer Aspekte, welche bei der Lieferung für den AN zu beachten sind (z.B. Treppenstufen, kein Aufzug vorhanden, schmale Durchgänge, maximale Packhöhe der Paletten etc.)

- (3) Ist der AN, aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, an der Lieferung innerhalb von den vorgesehenen 4 Werktagen gehindert, so hat er dies dem Besteller mit Begründung sowie Angabe des voraussichtlichen Liefertermins schriftlich mitzuteilen.

4 Vertragskoordination

Der AN benennt dem AG einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die benannte Person ist Ansprechpartner in sämtlichen, die Durchführung dieses Materialbezugsvertrags betreffenden Angelegenheiten. Der AN hat eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit des Ansprechpartners sicherzustellen und dem AG bekannt zu machen.

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des Lieferanten fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Sie nehmen – einzeln oder gemeinsam – an Besprechungen des Lieferanten mit dem Auftraggeber und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Lieferanten berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen bzw. sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Der verantwortliche Ansprechpartner des Lieferanten wird nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

Der AN hält an 5 Tagen pro Woche (Montag - Freitag) mindestens in der Zeit von 09:00 – 13:00 Uhr eine zentrale Rufnummer vor, über die der AG den AN erreichen kann.

5 Leistungs- und Erfüllungsort

Die Leistungen werden beim Lieferanten erbracht. Erfüllungsort der Leistungen ist jeweils der Ort, nach dem die Versendung zu erfolgen hat (sog. Versendungsort).

6 Pflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, den Inhalt der Kataloge vertraulich zu behandeln, so dass kein Zugriff durch Unbefugte ermöglicht wird.

7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem **01.03.2023** und endet spätestens mit Ablauf des **28.02.2025**.

Der Vertrag endet zudem vor Ablauf des **28.02.2025** mit Erreichen des unter Ziffer 1 vereinbarten Höchstwertes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

- (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht durch den AN, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Vertragsstrafe

Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach §3.1 "Lieferung der Katalogdaten" und 3.4 "Lieferungsbedingungen" nicht nach und hat er diese Pflichtverletzung zu vertreten, fällt eine Vertragsstrafe an, welche den AG bzw. für ihn den Besteller berechtigt, von der in Rechnung gestellten Vergütung in Abzug zu bringen.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag der Überschreitung der Frist 0,25 % der Nettoabrechnungssumme des Einzelabrufes, insgesamt höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Einzelabrufes.

Hat der Besteller das Recht auf Skonto, so ist die Rechnungskürzung nach Abzug des Skontos von der Netto-Rechnungssumme auf die verbleibende Summe zu berechnen.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt weitere Ansprüche des AG nicht aus. Die verwirkte und von der Vergütung des AN in Abzug gebrachte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Verzugsschaden des AG angerechnet.

9 Bestellung und Lieferung

- (1) Die Bestellungen werden dem Lieferanten aus dem Einkaufskatalog NRW in Form von HTML-E-Mails übermittelt. Auf Wunsch des Lieferanten kann die E-Mail um eine elektronisch verarbeitbare XML-Datei nach OpenTrans-Standard als Dateianhänger erweitert werden.
- (2) Die Anschriften der Lieferadressen und die Anzahl der abrufenden Dienststellen des Landes NRW (gemäß Anlage 2) können sich während der Vertragslaufzeit ändern.
- (3) Der Lieferant sowie sein beauftragter Nachunternehmer hat dem Besteller bei Warenübergabe einen Lieferschein zu übergeben. Dieser muss vom Besteller gegengezeichnet werden. Bei der Unterschrift ist der Name des Empfängers anzugeben sowie Datum und Ort.

Der Lieferschein darf sich nicht innerhalb der verpackten Ware befinden.

- (4) Der Lieferant ist berechtigt, für die beim Kunden verbleibende Palette einen Pfandbetrag in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag darf den zu dem Zeitpunkt gültigen/

üblichen Marktwert einer Palette nicht überschreiten und muss gesondert auf der Rechnung aufgelistet sein. Der Betrag ist dem Kunden bei Rückgabe der Palette gutzuschreiben.

10 Preise der Verbrauchsmaterialien

- (1) Die in dem Leistungsverzeichnis genannten Preise für die einzelnen Materialien sind Netto-Festpreise. Unter Beachtung der in § 11 genannten Regelungen werden durch diese Preise sämtliche Leistungen des Lieferanten, insbesondere Anlieferung (bis zum Verwendungsort), Fracht, Mautgebühren, Umpackkosten, Liefer- und Transportversicherung, Verpackung, Rohstoffpreise und sonstige Kosten und Lasten abgegolten.
- (2) Die Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschrieben.
- (3) Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex für Deutschland 6 Monate nach Datum der Angebotsöffnung aufgrund dieser Klausel um mehr als 4 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner-Verhandlungen über eine angemessene prozentuale Anpassung der vereinbarten Preise der Artikel verlangen. Eine erneute Preiserhöhung ist frühestens 4 Monate nach der neuen Preisbildung möglich. Die Anpassung der vereinbarten Preise je Artikel erfolgt nach folgender Formel:

$$P = Pa * (1+V)$$

P = neuer Preis

V = verhandelte prozentuale Anpassung (max. Höhe der prozentualen Veränderung des Erzeugerpreisindex)

Pa = bisheriger Preis

Sollte sich der Erzeugerpreisindex wie oben erläutert ändern (Erhöhung oder Ermäßigung), so hat der begünstigte Vertragspartner dem anderen dies in einer Erklärung in Schriftform mitzuteilen. Die Erklärung hat die eingetretene Änderung des Preisindex, die jeweilige Erhöhung bzw. Minderung in einem Geldbetrag sowie die jeweils neuen Preise entsprechend der Formel anzugeben. Die Erklärung muss dem jeweiligen Vertragspartner mindestens 20 Tage vor Ende des Kalendermonats zugehen, sodass eine Anpassung der Preise zum 1. des Folgemonats erfolgen kann. Geht keine vollständige, prüffähige und rechnerisch richtige Erklärung ein, so erfolgt keine Preisanpassung und es muss erneut eine Erklärung eingereicht werden.

Die jeweilige Vertragspartei befindet sich in Verzug, sobald eine Erklärung, die den vorgenannten Anforderung genügt, fristgerecht eingereicht wurde, die Preisanpassung jedoch nicht zum 1. des Folgemonats erfolgte. Durch die Anpassung der Preise sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen abgegolten.

Eine rückwirkende sowie eine automatische Preisanpassung wird vertraglich ausgeschlossen. Können die Vertragspartner sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung über die Höhe der Anpassung einigen, entscheidet hierüber unter Beachtung der o.g. Kriterien ein Sachverständiger als Schiedsgutachter. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag eines Vertragspartners von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für beide Vertragspartner verbindlich. Seine Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

An die Stelle des Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes tritt die ihm am Nächsten kommende Erhebung, falls der Index in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt werden sollte.

Der AG behält sich das Recht vor, anstatt einer Preisanpassung

1. den Artikel aus dem Einkaufskatalog zu streichen oder
2. den AN aufzufordern, einen günstigeren gleichwertigen Artikel gem. Ziffer 3.1 Abs. 2 anzubieten

11 Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG hieraus in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich und vollumfänglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

Der AN trägt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

12 Rechnungen

- (1) Der Lieferant hat der jeweils belieferten Dienststelle seine Rechnung gem. §14 UStG in einfacher Ausfertigung mit einer Kopie des gegengezeichneten Lieferscheins unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und dem Namen des Bestellers zuzustellen.

Sofern eine Zweitausfertigung der Rechnung erforderlich sein sollte, wird dieses vom Besteller gesondert angefordert.

- (2) Rechnungen an den BLB NRW sind mit Angabe der Bestell-Nummer des AG in einfacher Ausfertigung an die zentrale Rechnungsanschrift

BLB NRW, 47526 Kleve

zu senden.

Rechnungen ohne Angabe der Bestell-Nr. können nicht bearbeitet werden und werden an den AN zurückgeschickt.

Neben dem postalischen Papierversand steht Ihnen die Möglichkeit offen, Rechnungen per E-Mail mit PDF-Anhang an folgende Adresse zu schicken:

Rechnungen@blb.nrw.de

Dabei bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- Rechnung und Anlage müssen in einer Datei zusammengeführt sein (als PDF),
- keine Umlaute im Dateinamen des Dokuments,
- keine Rechnungskopie anfügen,
- zusätzliche Informationen (z.B. AGB, Lieferschein, Stundenzettel, Freistellungsbescheinigung o.ä.) bitte nur in der Rechnungsdatei hinter der Rechnung anfügen oder direkt an den beauftragenden Sachbearbeiter des BLB schicken,
- kein zusätzlicher Postversand,
- keine Korrespondenzen an die genannte E-Mail Adresse, nutzen Sie dazu Ihre bekannten E-Mail-Adressen

Die Papierrechnung muss die in Anlage 4 "Wichtige Hinweise zu Rechnungen" auf gelisteten Angaben enthalten.

- (3) Die Ware wird erst nach vollständiger Lieferung zur jeweiligen Bestellung bezahlt, auch wenn eine Teillieferung erfolgt ist. Teilrechnungen sind nicht zugelassen und werden nicht bearbeitet.
- (4) Der Lieferant gewährt ein Skonto von 3 % auf die Netto-Summe bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen; sonst gelten 30 Tage netto.
- (5) Die Frist für die Zahlung der Rechnung beginnt ab dem Datum des Posteingangs bei den Dienststellen des Landes NRW bzw. mit dem Einscannen der Rechnung beim zentralen Postfach des BLB NRW.
- (6) Sollten seitens der Dienststellen des Landes NRW Zahlungsschwierigkeiten auftreten, hat der AN kein Recht, Ansprüche gegenüber dem AG zu stellen.

13 Mindestbestellwert

Der Lieferant ist verpflichtet, auch Kleinmengen zu liefern. Ab einem Bestellwert von 30,00 € netto erfolgen Lieferungen (Lieferadressen gemäß Anlage 2 in Verbindung mit § 10) frei Verwendungsstelle. Für Bestellungen, die diesen Mindestbestellwert nicht erreichen, kann der Lieferant einen Mindermengenzuschlag von 5, - € netto je Lieferung in Rechnung stellen.

14 Offenlegung, Geheimhaltung/Datenschutz

14.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des BLB NRW sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der BLB NRW erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den BLB NRW unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung einzutreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach dieser Regelung bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

14.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der AG personenbezogene Daten des AN und – sofern anwendbar – von diesem und/oder seinen Unterauftragnehmern zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG gemäß Anlage 5.

Sofern der AN eine natürlich Person ist, erfüllt der AG mit der Zurverfügungstellung der Informationen in Anlage 5 gegenüber dem AN seine Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung. Sollten sich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrags Änderungen ergeben, wird der AG dem AN entsprechend aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellen.

Sofern es sich bei dem AN nicht um eine natürliche Person handelt oder aber der AN und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragter Unterauftragnehmer natürliche Personen einsetzt und deren Daten an den AG übermittelt oder diesem auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass diesen Personen die Informationen in Anlage 5 zur Verfügung gestellt werden, bevor sie mit Tätigkeiten unter diesem Vertrag beginnen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegenüber dem AG ohne gesonderte Aufforderung zu erbringen, z.B. durch Bestätigung der jeweiligen betroffenen Personen, dass diese die Informationen in Anlage 5 zur Kenntnis genommen haben. Der AG ist zudem jederzeit

berechtigt, den entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Verpflichtung des AN nach den vorstehenden Sätzen gilt gleichermaßen für den Fall, dass der AG dem AN aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellt.

15 Dokumentation und Kommunikation

15.1 Dokumentation

Der AN hat den AG über sämtliche für die Bewirtschaftung der Dienststellen des Landes NRW relevanten Vorkommnisse schriftlich zu informieren, wie zum Beispiel Lieferschwierigkeiten mit besonders erheblichen Umständen.

16 Beachtung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Der AN verpflichtet sich, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Gesetze berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Der AN wird die tatsächlichen Einsatzzeiten seines Personals im jeweiligen Gebäude monatlich dokumentieren und dem AG auf Anforderung übermitteln.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) eingesetzt werden.

Die Einstandspflicht des AN bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Dritte - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der AN hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften des AEntG auch bei Dritten überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

Wird der AN, ein Erfüllungsgehilfe oder ein beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem AÜG, dem SchwarzArbG oder dem AEntG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der AN eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,1 % je Einzelfall, maximal jedoch 5 % der vereinbarten jährlichen Netto-Gesamtvergütung an den AG zu zahlen.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem AN etwaige Verstöße von Dritten (Nachunternehmer oder von Nachunternehmern mit der Leistungserbringung betraute Dritte) gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen sind.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass die Bundesagentur für Arbeit dem AG auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren nach dem AÜG, dem SchwarzArbG oder dem AEntG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm zur Leistungserbringung beauftragten nachfolgenden Dritten die ihrerseits von beauftragten Dritten mit der Ausführung der Leistung betraut worden sind, ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem AG übermitteln.

Werden die Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der AN je nicht geleisteter Eigen- und Verpflichtungserklärung gem. Vordruck Formblatt 325 EU Punkt 2) und 3) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro zu entrichten.

Wird der AN oder ein Erfüllungsgehilfe im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem AÜG oder dem AEntG bestraft bzw. zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet, wird der AG im Wege einer Durchgriffshaftung schadensersatzpflichtig, so ist der entstandene Schaden voll umfänglich durch den AN zu ersetzen.

17 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden zu diesem Vertrag sowie zu allen vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG.

19 Abtretung

Forderungen des AN gegenüber den Dienststellen des Landes NRW können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils Betroffenen nicht abgetreten werden.

20 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die rechnerische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AG beabsichtigt, gegebenenfalls die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das Land NRW, gegebenenfalls vertreten durch den BLB NRW, zu übertragen.

Der AN erteilt bereits hiermit die Zustimmung zu einer etwaigen Rechtsnachfolge durch das Land NRW. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an das Land NRW ist daher wirksam, sobald die Rechtsnachfolge des Landes NRW dem AN schriftlich angezeigt wird.

- (2) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt Ziffer 1 die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, soll diese Bestimmung durch eine ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebendem Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

22 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz
z. B.	zum Beispiel
UStG	Umsatzsteuergesetz

23 Anlagen

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis (pdf-Datei, zusätzlich als Datenaustauschdatei im Format D83 nach dem GAEB Standard 90)
- Anlage 2 Übersicht der Dienststellen des Landes NRW (inklusive des BLB NRW)
- Anlage 3 Lieferantenvorgaben für den Einkaufskatalog NRW (VKA)
- Anlage 3.1 VKA-Importvorlage für Produkte
- Anlage 3.2 VKA-Importvorlage Produktoptionen
- Anlage 4 Wichtige Hinweise für Rechnungen
- Anlage 5 Hinweise zum Datenschutz